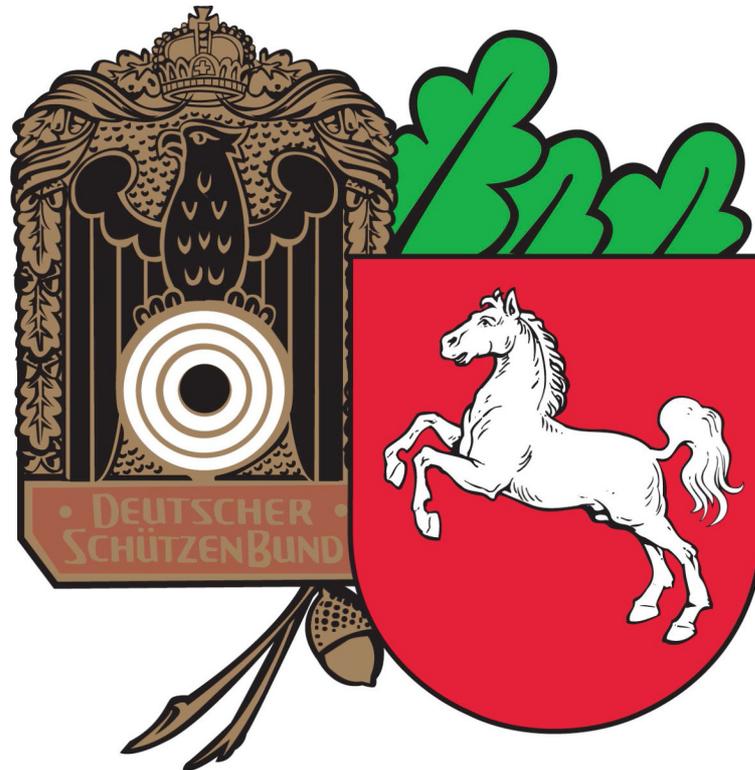


NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E. V.



Ligaordnung

Bogen

2020 / 2021

Gliederung

1.0	Ligaordnung für Bogendisziplinen
2.0	Einteilung
3.0	Wettkampfsjahr
4.0	Wettkampfdurchführung
5.0	Mannschaften
6.0	Wertung
7.0	Strafen am Wettkampftag
8.0	Ausrichtung
9.0	Auf-und Abstieg
10.0	Organisation
11.0	Wettkampffunktionäre
12.0	Staffelleiter
13.0	Lizenzen
14.0	Werbung und Sponsoring
15.0	Datenschutz
16.0	Allgemeine Bestimmungen
17.0	In Kraft treten
	Anhänge

1.0 Ligaordnung für Bogendisziplinen

1.1 Die Regelungen für die Ligen unterhalb der Landesligen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

1.2 Die Verbandsoberrliga dient zur Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschießen in die Regionalliga Nord.

1.3 Regelanerkennung

Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Mannschaftslizenz anzuerkennen. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.4 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.5 ***Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist bei geschlechtsspezifischen Begriffen nur die männliche Form gewählt.***

2.0 Einteilung

2.1 Jede Liga besteht aus 8 Mannschaften

2.2 Es kann pro Wettbewerb und Liga nur eine Mannschaft pro Verein starten.

3.0 Wettkampfsjahr

Die Bogen Saison beginnt am 01.10. jeden Jahres und endet mit dem Abschluss der Aufstiegswettkämpfe die Ende März beendet sein müssen.

Bei Vereinswechsel muss die Mitgliedschaft bei Beginn der Saison (01.10.) bereits bestehen.

Eine gültige Lizenz muss vorhanden sein.

3.1 ***Die Wettkämpfe der VBOL – VBL A - VBL B – VBL C – Compoundliga werden vom Landesligaleiter Bogen festgelegt.***

3.2 Die Wettkämpfe können an einem Samstag oder an einem Sonntag ausgetragen werden. Sofern es die Hallenkapazität zulässt, können auch mehrere Ligen zur selben Zeit ausgetragen werden.

4.0 Wettkampfdurchführung

4.1 Es kommen nur vollständig angetretene Mannschaften in die Wertung.

4.2 In jeder Liga kann nur eine Mannschaft eines Vereins starten

4.3 Eine Mannschaft besteht aus 3 Einzelschützen.

4.4 Startberechtigt sind die Wettkampfklassen Jugend m/w und älter.

4.5 In jedem Wettkampf (=Match) darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. EU-Bürger sind wie Deutsche zu behandeln.

Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Ligaordnung anzusehen. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel 0.7.4.1 (DSB Sportordnung) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregel.

4.5.1 Rollstuhlfahrende Bogenschützen brauchen entweder eine Bescheinigung vom Arzt die aussagt, dass er einen Rollstuhl benötigt oder eine Klassifizierung des DSB wo sein Hilfsmittel bestätigt ist.

4.6 Mindestens **1 Stunde** vor Wettkampfbeginn ist von dem Mannschaftsführer die namentliche Meldung aller teilnehmenden Schützen eines Vereins abzugeben.

4.7 Mit Beginn des Probeschießens müssen die Mannschaften vollständig und schussbereit angetreten sein.

Tritt eine Mannschaft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an, wird der Wettkampf für die vollständig angetretene Mannschaft mit 2:0 Matchpunkten und 6:0 Satzpunkten gewertet. Die vollständig angetretene Mannschaft schießt allein.

Eine Mannschaft gilt auch dann als unvollständig, wenn sie mit nicht startberechtigten Schützen angetreten ist.

Das Gleiche gilt auch für alle Ergebnisse, die auf Grund einer falschen Setzlistenposition erzielt wurden (falscher Eintrag auf den betreffenden Meldekarten).

Schützen können an jedem der 4 Wettkampftage (auch terminlich verschoben) nur in einer Liga starten. Nach zweimaligem Einsatz (Wettkampftage) in einer Liga verliert ein Schütze die Startberechtigung für die niedrigen Ligen. Das gilt auch für Aufstiegskämpfe. Beim Verstoß gegen diese Regelung werden die Einsätze in den unteren Ligen, in denen der Schütze zum Einsatz kam, gestrichen und die Matches als verloren gewertet.

Melden sich Mannschaften in der laufenden Saison vom RWK ab, sind die Schützen dieser Mannschaften in allen Ligen der laufenden Saison nicht mehr startberechtigt.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen hat der Schütze das Entscheidungsrecht, den RWK entweder für den Erstverein oder einen anderen Verein, in dem er Mitglied ist, zu schießen. Nimmt ein Teilnehmer am RWK in der gleichen Disziplin für mehrere Vereine, auch auf verschiedenen Landesverbandsebenen teil, so ist er in der laufenden Saison vom RWK dieser Disziplin auszuschließen. Seine bis zum Ausschluss auf allen Ebenen in dieser Disziplin erzielten Ergebnisse sind zu streichen. Der Ausschluss vom RWK ist mit der Ergebnisliste bekannt zu geben.

4.8 Am Wettkampftag ist die Ergebnisliste zu erstellen.

Eine Gesamtliste ist vom Staffelleiter oder seinem Vertreter zu erstellen und den beteiligten Vereinen unmittelbar nach dem Wettkampftag auszuhändigen oder per E-Mail zuzusenden.

4.9 **Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht zum Wettkampf an, hat der Verein das Startgeld an den ausrichtenden Verein nachzuzahlen. Wird der Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Wettkampftag gezahlt, erlischt die Lizenz und dem Verein wird für die neue Saison keine Lizenz erteilt.**

Meldet sich eine gemeldete Mannschaft nicht für einen Wettkampftag, 24 Stunden vor Wettkampfbeginn beim Landesligaleiter telefonisch oder schriftlich ab, wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Wird dieser Betrag nicht 14 Tage nach Rechnungserhalt gezahlt, erlischt die Lizenz und dem Verein wird für die neue Saison keine Lizenz erteilt.

4.10 **Abmeldungen von Mannschaften die nicht mehr am Ligaschießen teilnehmen wollen/können müssen dieses bis zum 28.02. des Jahres dem Landesligaleiter schriftlich mitzuteilen.**

Sollte eine Abmeldung nach dem 28.02. erfolgen, ist eine Bearbeitungsgebühr von € 200,00 € an den Landesverband zu entrichten.

5.0 **Mannschaften**

5.1 Alle Mannschaften werden, soweit sie nicht abgemeldet oder abgestiegen sind, in den nächsten RWK übernommen.

5.2 Die Mannschaft und ihre Trainer/Betreuer müssen eine einheitliche Vereins- oder Ligakleidung tragen.

5.3 **Eine Mannschaft besteht aus 3 Einzelschützen. Die eingesetzten Schützen werden vor jedem Match auf der Meldekarte vermerkt und diese dem Kampfrichter ausgehändigt. Ein Austausch der Schützen ist von Match zu Match erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Schützen die Startberechtigung für den jeweiligen Verein besitzen.**

Ein Start in Mannschaften verschiedener Vereine ist **nicht** erlaubt.

5.4 Die von den **Staffelleitern** erstellten Setzlisten sind maßgebend und verbindlich für das Aufstellen der Mannschaften. Sie gilt mit Beginn des Probeschiessens als anerkannt. Danach ist kein Einspruch mehr möglich.

5.5 Die Setzliste wird nach jedem Wettkampftag vom jeweiligen **Staffelleiter** neu erstellt und den Vereinen am Wettkampftag ausgehändigt. Bei den folgenden Wettkampftagen erfolgt die Aufstellung der Mannschaften nach der aktuellen Rangliste.

	Scheibe 1/2	Scheibe 3/4	Scheibe 5/6	Scheibe 7/8
1.Match	5 gegen 4	2 gegen 7	1 gegen 8	3 gegen 6
2.Match	3 gegen 5	8 gegen 4	7 gegen 1	6 gegen 2
3.Match	4 gegen 7	1 gegen 6	2 gegen 5	8 gegen 3
4.Match	8 gegen 2	7 gegen 3	6 gegen 4	1 gegen 5
5.Match	7 gegen 6	5 gegen 8	3 gegen 2	4 gegen 1
6.Match	1 gegen 3	4 gegen 2	8 gegen 6	5 gegen 7
7.Match	2 gegen 1	6 gegen 5	4 gegen 3	7 gegen 8

5.6 **Jeder NSSV Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der NSSV Ligen entstehenden Kosten selbst in voller Höhe zu tragen.**

6.0 Wertung/Regeln

6.1 In der Tabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung

Für jedes gewonnene Match bekommt die Siegermannschaft 2 Punkte.

Bei Ergebnisgleichheit (Satzpunkte 5:5) erhält jede Mannschaft einen Punkt.

6.2 Ein Match besteht aus bis zu 5 Sätzen mit je 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Schütze). Diese müssen in 2 Minuten je Satz auf zwei senkrecht angeordnete Dreifachauflagen geschossen werden. Das Match endet sobald eine Mannschaft 6 Satzpunkte erreicht hat.

6.2 Jede Mannschaft bestreitet bei einem Wettkampf 7 Matches, jedoch ohne KO-System. Es schießt jede Mannschaft gegen jede Mannschaft ein Match.

6.3 Jedes Mannschaftsmitglied schießt je einen Pfeil auf das Scheibenbild seiner Wahl. Die drei Mitglieder einer Mannschaft schießen in beliebiger Reihenfolge je 2 Pfeile.

6.4 In der Mannschaftsbox **dürfen** sich nur die drei gemeldeten Schützen sowie der Trainer/Betreuer aufhalten. **Während des Matches darf niemand die Box verlassen.** Die restlichen Mannschaftsschützen halten sich hinter der neutralen Zone auf.

Zur Trefferaufnahme gehen nur die 3 eingesetzten Mannschaftsschützen an die Scheibe, der Trainer darf nicht nach vorne zur Scheibe gehen **auch nicht bei den Probepfeilen.**

Die drei Mitglieder der Mannschaft sowie der Trainer können sich gegenseitig mündlich unterstützen, ob sie auf der Schießlinie stehen oder nicht. Der Trainer darf zur Kommunikation ein Fernglas benutzen und den Pfeilwert ansagen.

Die Bögen verbleiben so lange in der Box bis das letzte Match beendet wurde, erst danach findet der Boxenwechsel bzw. das Entfernen der Ausrüstung statt.

6.5 Die Trefferaufnahme der Mannschaft an der Scheibe wird von einem (1) Schützen der jeweiligen gegnerischen Mannschaft kontrolliert.

Nach Aufnahme der Pfeilwerte und dem Ziehen der Pfeile muss der Sportler unmittelbar und unverzüglich die Scheiben verlassen. Zur Korrektur/Erneuerung der Scheibenauflagen ist **ausschließlich** der Kampfrichter bzw. das dafür eingeteilte Personal zuständig. Bei Nichtbeachtung dieses Passus wird der Schütze vom Kampfrichter verwarnet. Bei weiterer Nichtbeachtung wird der Schütze für diesen Wettkampftag disqualifiziert.

6.6 Nur ein Schütze steht auf der Schießlinie, während die beiden anderen Schützen hinter der 1-Meter Linie warten.

Nur ein Schütze der Mannschaft darf sich vor der 1-Meterlinie aufhalten.

Der Schütze darf erst dann seinen Pfeil aus dem Köcher ziehen, wenn er **auf** der Schießlinie steht.

6.6.1 **Rollstuhlfahrende Bogenschützen dürfen als 1. Schütze vorab auf der Schießlinie stehen. Er darf den Bogen erst anheben und den Pfeil aus dem Köcher ziehen wenn das Match angehupt wird. Nach dem er seine zwei Pfeile geschossen hat kann er seinen Bogen einem Teammitglied geben und fährt dann selbstständig von der Linie, oder der Trainer/Betreuer zieht den Rollstuhl samt Schützen wieder in das Team Feld. Die Pfeile gehören in den Köcher.**

6.6.2 **Compound: Das Release darf erst eingehängt werden wenn geschossen wird.**

- 6.7 Es gibt keine Extrazeit für technische Defekte.
- 6.8 **Beim letzten Match des Wettkampftages sind die Trainingsscheiben zu sperren.**
- 6.9 **Elektronische Geräte (z.B. Handys/Smartwatch usw.) sind von allen Schützen und Trainern, während der Einschieß- und Matchphase auszuschalten.**
- 7.0 Strafen am Wettkampftag**
- 7.1 Zu frühes Überschreiten der 1-Meterlinie des 1. Schützen oder Wechselfehler innerhalb der 3 Schützen werden mit einer Verwarnung angezeigt. Beim zweiten oder jedem weiteren Verstoß bekommt die Mannschaft je 10 Ringe pro Satz abgezogen.
- 7.2 Zu frühes Überschreiten der 1-Meterlinie mit vorzeitigem Herausziehen eines Pfeils aus dem Köcher (wenn der Schütze noch nicht auf der Schießlinie steht) wird sofort bestraft und die Mannschaft bekommt 10 Ringe abgezogen.
- 7.3 **Ein Pfeil, während des Matches oder auf der Trainingsscheibe, der vor oder nach dem Signal für die Begrenzung der Schießzeit geschossen wird, gilt als Bestandteil dieser Passe. Die Mannschaft verliert den am höchsten zählenden Pfeil für diese Wertungspasse, der als Fehlschuss gewertet wird.**
- 7.4 Wenn ein Mannschaftsmitglied mehr als die benötigte Anzahl an Pfeilen (2) schießt, verliert die Mannschaft den am höchsten zählenden Pfeil dieser Passe.
- 7.5 Die Ausrüstung kann vor und während des Wettkampftages kontrolliert werden. Jede Mannschaft ist für das eingesetzte Bogenmaterial verantwortlich (Ausrüstung nach DSB Sportordnung). Stellt der Kampfrichter bei der Ausrüstungskontrolle während eines Matches fest, dass unerlaubte Materialien eingesetzt sind, wird der Schütze disqualifiziert und die Mannschaft verliert das Match mit 0:2 Punkten und 0:6 Satzpunkten.
- 7.6 Bemerkt der Kampfrichter, dass Schützen geschossen haben, die nicht auf der Meldekarte eingetragen sind, verliert die Mannschaft die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte. Nur die Ringe, der auf der Meldekarte regulär eingetragenen Schützen werden notiert.
- 7.7 **Entfernt ein Schütze vor Beendigung des Matches seine Ausrüstung aus der Box, verliert die Mannschaft die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte.**
- 7.8 **Elektronische Geräte (z.B. Handys/Smartwatch usw.) sind von allen Schützen und Trainern, während der Einschieß- und Matchphase auszuschalten. Nach einer Verwarnung wird bei jedem weiterem Verstoß der betreffenden Mannschaft je 10 Ringe pro Match abgezogen.**
- 8.0 Ausrichtung**
- Die Ausrichtung übernimmt der jeweils gastgebende Verein. Für die Kosten der ausrichtenden Vereine wird zusätzlich ein Startgeld von 30,00 € pro Mannschaft/**Wettkampftag** erhoben. Bei der Durchführung von zwei **Wettkampftagen** an einem Tag ermäßigt sich das Startgeld auf 50,00€ pro Mannschaft. Das entsprechende Startgeld ist direkt vor der Mannschaftsmeldung dem ausrichtenden Verein gegen Quittung zu zahlen.
- 8.0.1 **Tritt eine Mannschaft nicht an, so ist das Startgeld (30 € je Wettkampftag) an den ausrichtenden Verein zu überweisen. Hinzu kommt eine Strafgebühr von 50,00 € die an den Landesverband zu zahlen ist.**
- 8.0.2 **Meldet sich eine Mannschaft nicht (spätestens einen Tag vor Wettkampfbeginn) beim Landesligaleiter und Staffelleiter ab, dann ist ein Strafgeld von 100,00 € an den Landesverband zu zahlen und das Startgeld an den ausrichtenden Verein zu überweisen.**
- 8.1 Der ausrichtende Verein sorgt für genügend Mitarbeiter um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten z.B. für Auflagenwechsel etc. Er stellt Möglichkeiten für die Auswertung durch den Staffelleiter zur Verfügung.
- 8.2 Der ausrichtende Verein hat dem Kampfrichter einen Assistenten zu stellen.
- 8.3 **Jeder an der Liga teilnehmende Verein ist grundsätzlich zur Ausrichtung von Ligawettkämpfen verpflichtet.**
- 8.4 **Der Staffelleiter kontrolliert die Lizenzen und den dazu gehörenden Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder NSSV Mitgliedsausweis) der Schützen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kontrolle. Jeder Schütze erhält vom Staffelleiter**

eine Startnummer, die jederzeit während des Wettkampfes sichtbar am Köcher getragen werden muss. Die Lizenzen werden nach dem Wettkampf an die Vereine ausgehändigt und sind zum nächsten Wettkampf wieder vorzulegen. Kann keine Lizenz vorgelegt werden, ist ein Start nicht möglich.

8.5 Die Mannschaften und der leitende Kampfrichter sind spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf vom Staffelleiter einzuladen.

9.0 Auf-und Abstieg

9.1 Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung der vollständigen Liga notwendig sind.

Scheidet ein Verein im Laufe der Saison aus wird er als Absteiger gewertet.

Eine Mannschaft muss absteigen, wenn eine Mannschaft desselben Vereins aus einer höheren Liga absteigt, in der sie sich selbst befindet, auch wenn sie sich auf keinem Abstiegsplatz befindet. (Zwangsabstieg)

9.2 **Tritt eine Mannschaft eines Vereins zum Aufstiegsschiessen nicht an, so kann sie am RWK im folgenden Jahr nur eine Lizenz für die unterste Liga (Liga C) beantragen.**

Ausnahme: Der Mannschaft ist gemäß 2.2 der Aufstieg verwehrt.

Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Verbandsoberrliga der Verbandsligen A, B, C steigen ab. **Ausnahme VBL C: Kann die Verbandsliga C nicht mit 8 Mannschaften in die neue Saison starten (keine Bewerber), verbleiben die Absteiger in der Liga.**

9.3 Den Aufstieg der Mannschaften der Verbandsoberrliga regelt die gültige DSB Ausschreibung:

- die zwei besten Mannschaften der Verbandsliga A steigen in die Verbandsoberrliga auf
- die zwei besten Mannschaften der Verbandsliga B steigen in die Verbandsliga A auf
- die zwei besten Mannschaften der Verbandsliga C steigen in die Verbandsliga B auf

Werden nächstfolgende Mannschaften für den Aufstieg benötigt, bestreiten diese, falls nötig, ein Ausscheidungsschießen.

10.0 Organisation

10.1 **Der Landesligaligaleiter sowie die Staffelleiter werden vom NSSV berufen.**

10.2 Das Schiedsgericht (Berufung) setzt sich aus **mindestens drei** Mitgliedern des Sportausschusses des NSSV zusammen.

11.0 Wettkampffunktionäre

11.1 **Schießleiter:**

Der ausrichtende Verein stellt den Schießleiter.

Er hat folgende Aufgaben:

- die elektronische Zeitanzeige zu bedienen
- die offiziellen Ansagen in Absprache mit dem leitenden Kampfrichter zu übernehmen
- den Schießablauf zu überwachen

11.2 **Leitender Kampfrichter**

Der leitende Kampfrichter wird vom NSSV gestellt. Der Kampfrichter kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe.

- Er führt vor dem Wettkampf eine Mannschaftsführerbesprechung durch
- Er erstellt vor jedem Wettkampftag eine Juryliste, in dem jeder Verein mit einem Verantwortlichen aufgelistet ist.
- Er kontrolliert die Zusammensetzung der jeweiligen Mannschaft an Hand der Meldezettel.
- Er ist gegenüber dem örtlichen Ausrichter, der örtlichen Schießleitung und dem Moderator weisungsbefugt.
- Er entscheidet alleine bei der Wertung an der Scheibe. Seine Entscheidung ist endgültig.

Er füllt am Ende des Wettkampfes den Wettkampfbericht aus.

12.0 **Staffelleiter**

→ **kontrolliert vor Ort die Einzellizenzen und den Identitätsnachweis**

→ **(Personalausweis, Reisepass oder NSSV Mitgliedsausweis) der Schützen**

hängt die vom Kampfrichter erstellte Juryliste auf.

→ **trägt den Start der eingesetzten Schützen der Mannschaften in die Einzellizenzen ein**

→ **führt eine ständige Ergebniseingabe durch und hängt die Ergebnisliste aus.**

Der Schußzettel muss von den beiden Schreibern der jeweiligen Mannschaft an der Scheibe kontrolliert und unterschrieben werden. Mit der Unterschrift zählt der Schußzettel als anerkannt und kann nicht angefochten werden. Der Staffelleiter übernimmt den Schußzettel für seine Auswertung.

12.01 **Jury**

Die Jury besteht aus drei unabhängigen, fachkundigen Personen der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine, die vor jedem Wettkampftag festgelegt werden. Die Jury entscheidet in der 1. Instanz über den Einspruch. Eine Berufung ist zum NSSV Sportausschuss möglich. Dieser entscheidet dann abschließend.

Vor Ort können Einsprüche erhoben werden, ein Einspruch ist schriftlich einzulegen. Er ist zusammen mit der Einspruchsgebühr dem leidenden Kampfrichter zu übergeben. Die Einspruchsgründe des Vereins und die Entscheidungsgründe der Jury sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Jury zu unterschreiben, dem Einspruch einlegenden Verein in Kopie auszuhändigen und im Original an den Landesligaleiter weiterzuleiten.

Der Einspruch muss vom leitenden Kampfrichter der Veranstaltung auf der Wettkampfliste als "Einspruchsvorbehalt" festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

12.2 **Einspruchsgebühr für die Entscheidung vor Ort**

Die Einspruchsgebühr ist mit der Abgabe des Einspruchs an den leitenden Kampfrichter in bar zu entrichten und beträgt 80,00 EUR. Die Gebühr ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen. Im Ablehnungsfall überweist der leitende Kampfrichter den Betrag an den NSSV.

12.3 **Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können**

Einsprüche die vor Ort nicht entschieden werden können oder Einsprüche, deren Einspruchsgründe erst später bekannt werden, sind direkt an den NSSV, zur Entscheidung durch den Sportausschuss, weiter zu leiten. Der Sportausschuss entscheidet dann über solche Einsprüche abschließend.

Es kann nur über die bei der ersten schriftlichen Einspruchseinlegung mitgeteilten Einspruchsgründe entschieden werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig.

Die Berufungsgebühr beträgt je Berufung 80,00 EUR.

13.0 **Lizenzen**

13.1 Alle Mannschaften werden, soweit sie nicht abgemeldet oder abgestiegen sind, in die nächsten Ligasaison übernommen.

13.1.1 Die Übertragung einer Licalizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

13.2. In der Lizenzgebühr ist die Ausstellung von maximal sieben Einzellizenzen enthalten.

Die Lizenzgebühren sowie die zusätzlichen Einzellizenzen werden dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.

Die Auslagen für den leitenden Kampfrichter sind in den Lizenzgebühren enthalten.

Die Lizenzgebühr beträgt 75 €

Zusätzliche Einzellizenzen kosten 30 €

13.2.1 **Einzellizenz**

Die Schützen der Recurve-Liga- und Compoundligavereine erhalten eine Einzellizenz.
Voraussetzung für die Erteilung einer Einzellizenz ist:

Bei Vereinswechsel muss die Mitgliedschaft bei Beginn der Saison (01.10.) bereits bestehen.

Der aktuelle Lizenzantrag für die kommende Saison muss dem Landesligaleiter bis zum 30.06. 24:00 Uhr jeden Jahres auf dem Postweg vorliegen.

die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft (Mannschaftslizenz)

die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegskämpfe)

fristgerechte Gebühreuzahlung an den Landesverband

Die Mannschaftslizenz beinhaltet 7 Einzellizenzen. Der Meldeschluss für die Lizenzbeantragung der Vereine ist spätestens der 30.06. des laufenden Jahres.

Für weitere Einzellizenzen mehr als 7 je Mannschaft je Liga und Lizenzen die beantragt werden, hat der Verein je 30,00 € an den NSSV zu zahlen.

Ein NSSV-Ligaverein kann für Schützen anderer Vereine eine Einzellizenz beantragen. Jeder Schütze muss jedoch bis zum 30.09. auch Mitglied des Vereins sein, für den er in der Liga starten will.

Verspätete oder nicht vollständig ausgefüllte Lizenzanträge werden nicht berücksichtigt. Der Verein/Mannschaft kann nicht mehr in der Liga starten und bekommt ein Jahr Sperre und kann dann erst wieder eine Bewerbung für die unterste Liga (Liga C) abgeben.

Schützen, für die mit der Mannschaftsmeldung zum 30.06. eine Lizenz beantragt wurde, können nicht mehr für einen anderen Verein auf Landes- oder Bundesebene starten. Schützen, die einen Lizenzantrag bei mehreren Vereinen unterschrieben haben, verlieren ihre Startberechtigung für diese Saison. Erteilte Lizenzen können nicht zurückgegeben werden.

Die endgültige Mannschaftsaufstellung der startberechtigten Schützen in den einzelnen Ligen muss dem Landesligaleiter spätestens bis zum 31.8. gemeldet sein.

Für Schützen die nach dem endgültigen Meldetermin in eine andere Liga umgemeldet werden, hat der Verein je Schütze 30,00 € an den NSSV zu zahlen.

13.2.2 **Erteilung der Lizenz durch den NSSV**

Der NSSV unterzeichnet die Mannschaftslizenz, nachdem die Lizenzgebühr bezahlt ist. Mit der Unterzeichnung der Mannschafts- und Einzellizenzen gilt die Starterlaubnis für die NSSV-Liga als erteilt, vorbehaltlich der späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Lizenz. Eine zu Unrecht erteilte Lizenz ist unwirksam, wobei auch kein guter Glaube schützt.

13.3 **Vorläufige Lizenzen**

Setzt ein Verein bei einem Wettkampf einen Schützen ein, für den keine Lizenz vorliegt, kann der Staffelleiter eine vorläufige Lizenz ausstellen. Der Staffelleiter reicht die am Wettkampftag unterschriebene vorläufige Lizenz beim Landesligaleiter ein. Der Sportler hat bei Antragstellung zu erklären, dass er für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist bzw. eine Einzellizenz beantragt hat.

Der Verein erhält vom NSSV die beantragte Einzellizenz sowie eine Rechnung.

14.0 **Werbung und Sponsoring**

14.1 **Hallen- und Bandenwerbung**

Die Gestaltung der Werbung bei den Wettkämpfen bleibt dem jeweiligen Ausrichter überlassen.

14.2 **Ausrüstung und Bekleidung**

Die Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung der Schützen ist den Vereinen freigestellt.

15.0 Datenschutz

Der Niedersächsische Sportschützenverband e.V., der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten hauptamtlichen und ehrenamtlich Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. All diese Personen werden vom NSSV dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des NSSV, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln.

15.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Meldung auf dem Lizenzantrag bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Niedersächsische Sportschützenverband e.V. für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen.

Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit dem Lizenzantrag bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

15.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch das Ehrenamt vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen.

15.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen

Der NSSV, seine Kreisverbände, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, in Social Media, in Streamingdiensten und evtl. auch im Fernsehen über die Ligen berichten. In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen. Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder vom Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegereppchen oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben sonstiges Verbergen der tatsächlichen Teilnahme des Schützen. Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

16.0 Allgemeine Bestimmungen

Für die Durchführung des Ligawettkampfkampf Bogen ist, soweit nicht anders bestimmt, die gültige Sportordnung des DSB anzuwenden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung sind vorbehalten.

17.0 In Kraft treten

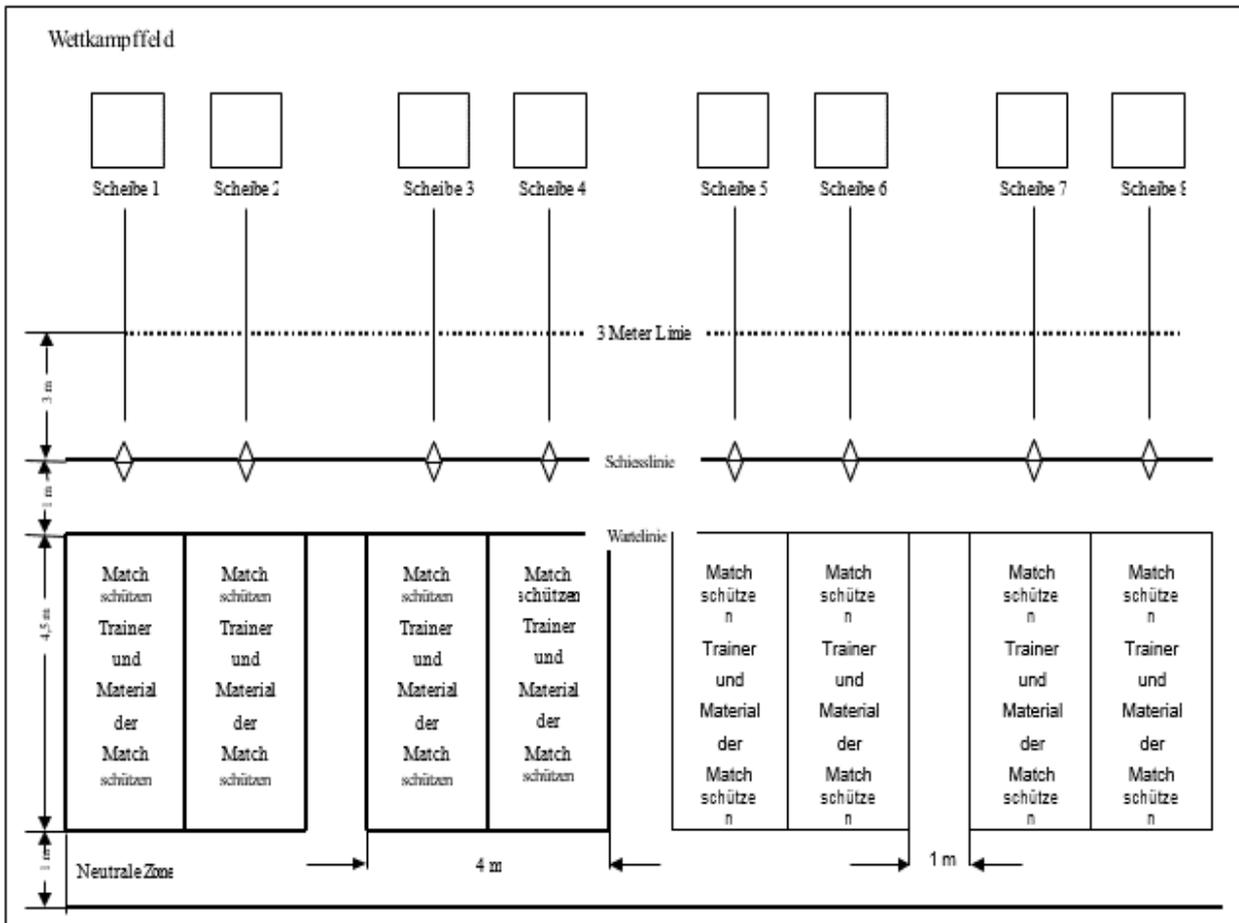
Die Ligaordnung Bogen tritt am **04.04.2020** in Kraft. Alle vorangegangenen Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

gez.

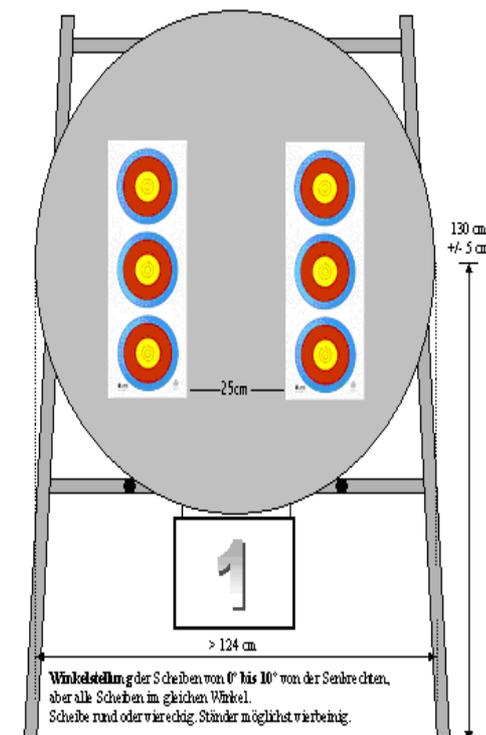


Reinhard Zimmer
Landesrundenwettkampfleiter

Anhänge



Scheiben und Auflagen



Die Breite des Wettkampffeldes ist das Maximalmaß.

Lässt die Hallengröße es nicht zu, das Maximalmaß (21 Meter Breite) einzuhalten, können die 1 Meter Felder entfallen. **Ebenso kann das Spielfeld der Mannschaft von 2 Meter bis auf 1,60 Meter verkleinert werden.** Ist das Spielfeld auf das Minimalmaß (15 Meter Breite) reduziert, muss es allen an der Liga beteiligten Vereinen und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag mitgeteilt werden. Mindestens eine Trainings-scheibe sollte vorhanden sein. Die Trainings-scheibe muss deutlich vom Wettkampffeld getrennt sein.